

6. Das StGB sieht **weitere Fälle des Absehens** von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen des positiven Verhaltens nach der Tat oder wegen Abwendung schädlicher Folgen vor.

Für bestimmte Situationen wird der allgemeine Grundsatz der Ziff. 1 durch folgende Bestimmungen erweitert oder präzisiert: § 21 Abs. 5, § 111, § 226 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 227 Abs. 2, § 232 Ziff. 1, § 237 Abs. 2. Die an das Verhalten nach der Tat zu stellenden Anforderungen werden dort beschrieben. Es wird nicht speziell gefordert, daß die Anstrengungen des Täters der Schwere der Tat entsprechen müssen. Das Absehen ist im Unterschied zu § 25 Ziff. 1 bei einigen dieser Bestimmungen nicht obligatorisch (§ 111, § 226 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 232 Ziff. 1, § 237 Abs. 2).

Liegt einer der genannten Gründe für das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor und erfüllt das Verhalten nach der Tat

gleichzeitig die in § 25 Ziff. 1 gestellten Anforderungen, so hat das Absehen nach dieser Vorschrift zu erfolgen. Erfüllt das Verhalten nach der Tat die Voraussetzungen einer der genannten Bestimmungen nicht, so kann ein Absehen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 25 Ziff. 1 gegeben sind. Ein Absehen ist dann obligatorisch.

7. Bei der Anwendung des § 25 ist die **Schuld** festzustellen. Im Urteilstenor ist weiter auszusprechen, daß von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird. In der Entscheidung sind die Gründe für das Absehen darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn das Verfahren gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO durch den Staatsanwalt endgültig eingestellt wird.

8. Eine Entscheidung nach § 25 kann auch durch ein gesellschaftliches Gericht erfolgen.

§ 26

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

1. Im Zusammenhang mit einer von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht gegen einen Täter ausgesprochenen Maßnahme ist gleichzeitig die im Einzelfall erforderliche weitere **Erziehung des Täters** sowie die **Verhütung weiterer Straftaten** zu gewährleisten. Das setzt voraus, daß auch die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen

und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung und als Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind